

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Christian Müller (FDP, Steinmaur),
Marcel Suter (SVP, Thalwil) und Cristina
Cortellini (GLP, Dietlikon)

betreffend Vortrag Überbesteuerung auf Folgejahre

Änderung des Steuergesetzes (StG)

Dritter Abschnitt: Besteuerung der juristischen Personen

B. Gewinnsteuer

II. Steuerberechnung

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§71. Abs. 1 unverändert.

- 2 (neu) Übersteigen die Staats- und Gemeindesteuern die Mindestbesteuerung nach Art. 1 Abs. 1 lit. a. ff. MindStV in einer Steuerperiode, so kann der übersteigende Betrag an die Staats- und Gemeindesteuern von künftigen Steuerperioden angerechnet werden. Die Anrechnung ist begrenzt auf den Betrag des Kantonsanteils der Ergänzungssteuern nach Art. 1 Abs. 1 lit. a. ff. MindStV für Geschäftsjahre, die der Steuerperiode, in welcher die Anrechnung erfolgt, vorangegangen sind. Die Anrechnung ist zudem nur möglich, insoweit die Staats- und Gemeindesteuern die Mindestbesteuerung in dieser Steuerperiode übersteigen.

Begründung

Die neue Mindestbesteuerung der OECD und die damit verbundene Einführung der Ergänzungssteuer des Bundes können für die betroffenen Unternehmen auch im Kanton Zürich eine Steuererhöhung gegenüber heute zur Folge haben. Grund ist, dass der bisher ordentlich versteuerte Gewinn und jener für die neue Ergänzungssteuer unterschiedlich ermittelt werden (abweichende Steuerbemessungsgrundlage). Der steuerbare Gewinn für die neue Ergänzungssteuer wird nicht nach den bewährten Regeln des Schweizer Rechts (OR) ermittelt, sondern nach einem internationalen Rechnungslegungsstandard. Zum Schweizer Recht bestehen dabei zahlreiche Abweichungen. Der Gewinn für Zwecke der Ergänzungssteuer weicht deshalb regelmässig vom Gewinn nach Schweizer Recht ab.

Je nach Geschäftsjahr bezahlt eine betroffene Unternehmung entweder die Steuern auf den Gewinn nach Schweizer Recht oder nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard. Da es sich um eine Mindeststeuer handelt immer auf dem höheren der beiden Ergebnisse und nie auf dem tieferen. So kann sich über die Jahre gegenüber heute eine substanzielle Steuererhöhung ergeben. Der tatsächlich erwirtschaftete Gewinn wird also mit zwei verschiedenen Massstäben bemessen, von denen jedes Jahr der höhere besteuert wird, sodass die Steuer auf den langfristigen Gesamtgewinn trotz eigentlich ausreichend hoher Steuersätze steigt. Problematisch ist insbesondere, wenn der Gewinn eines wirtschaftlichen Vorgangs nach Schweizer Recht nicht durch den Verlust eines anderen wirtschaftlichen Vorgangs nach internationalem Rechnungslegungsstandards ausgeglichen wird. Insoweit wird ein wirtschaftlicher Null-Gewinn besteuert, nur weil er mit zwei verschiedenen Massstäben gemessen wird (Übermass-Besteuerung).

Das bedeutet, dass die betroffenen Unternehmen im Kanton Zürich zusätzlich zur normalen Gewinnsteuer eine Ergänzungssteuer bezahlen müssen, obwohl der normale Gewinnsteuersatz in Zürich insgesamt bereits zwischen 19% und 20% liegt und somit über dem von der OECD geforderten Mindeststeuersatz von 15%.

Zur Lösung dieses Problems wird vorgeschlagen, die ordentliche Gewinnsteuer in bestimmten Fällen in spätere Jahre vorzutragen und dort in begrenztem Umfang wieder anzurechnen. Mit anderen Worten werden die von der OECD nicht angestrebten Nebenwirkungen dadurch gemildert, dass Staats- und Gemeindesteuern, soweit sie in einzelnen Jahren die OECD-Mindeststeuer überschreiten, auf Folgejahre vorgetragen und im Umfang zwischenzeitlicher Übermass-Besteuerungen durch die OECD-Mindeststeuer wieder angerechnet werden.

Da die Anrechnung auf reine Übermass-Besteuerungen begrenzt ist, werden sowohl die OECD-Vorgaben eingehalten als auch das bisherige Niveau der Staats- und Gemeindesteuern nicht unterschritten. Der Vortrag der Ergänzungssteuer auf Folgejahre ist kompatibel mit den Vorgaben zur OECD-Mindestbesteuerung. Sie betrifft lediglich den Bereich oberhalb der neu geforderten Mindestbesteuerung von 15%. Die Massnahme führt auch nicht zu Steuerausfällen gegenüber heute, sondern garantiert weiterhin das vom Volk festgelegte Steuerniveau im Kanton. Da die Berechnung der Gewinnsteuer im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) festgelegt ist, braucht es eine korrespondierende Norm im StHG, welche den Kantonen die Möglichkeit der Anrechnung der Ergänzungssteuern an die Staats- und Gemeindesteuern eröffnet.

Die folgende Darstellung illustriert den Vorschlag:

Jahr	Ordentliche Gewinnsteuer	OECD-Mindeststeuer	Differenz	Verwendung
1	CHF 27.0	CHF 15.0	CHF 12.0	OECD-konformes Vortragspotenzial (Begrenzung 1)
2	CHF 18.0	CHF 22.5	CHF 4.5	Davon Ergänzungssteuer (Begrenzung 2)
3	CHF 18.5	CHF 15.0	CHF 3.5	
4	CHF 18.0	CHF 21.5	CHF 3.5	Davon Ergänzungssteuer (Begrenzung 2)
5	CHF 27.0	CHF 15.0	CHF 4.5	
	CHF 108.5		CHF 0.0	

Total = CHF 108.5

Christian Müller
Marcel Suter
Cristina Cortellini